

Eisenbahnpersonenfernverkehr auf dem deutschen Schienennetz



Erscheinungsfolge des Qualitätsberichts: unregelmäßig
Erschienen im: Januar/2009

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe: V C, Telefon: +49 (0) 611/75-2391, Fax: +49 (0) 611/75-3924 oder E-Mail:
eisenbahnverkehr@destatis.de

Kurzfassung

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

Seite 3

- *Bezeichnung der Statistik:* 46141 Personenfernverkehrsstatistik der Eisenbahn
- *Erhebungstermin:* vierteljährlich: 6 Wochen nach Ende des Quartals, jährlich: Januar bis April des Folgejahres, fünfjährlich: Februar bis Juli des Folgejahres
- *Periodizität:* vierteljährlich, jährlich, fünfjährlich
- *Berichtszeitraum:* vierteljährlich, jährlich, fünfjährlich
- *Erhebungsgesamtheit:* sämtliche Unternehmen, die Eisenbahnpersonenfernverkehr betreiben
- *Erhebungseinheiten:* Unternehmen

2 Zweck und Ziele der Statistik

Seite 4

- *Erhebungsinhalte:* beförderte Personen und Beförderungsleistung, Fahrleistung in Zugkilometern, Zahl der Fahrgäste nach dem Staat des Ein- und Ausstiegs bzw. nach NUTS-2-Ein- und Ausstiegsregion (einschließlich Durchgangsverkehr), Fahrzeugbestand, Beschäftigte nach Einsatzart
- *Zweck der Statistik:* Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und bundesweit vergleichbarer Daten als notwendige Datengrundlage für die staatliche Verkehrspolitik
- *Hauptnutzer der Statistik:* Verkehrsministerien des Bundes und der Länder sowie die jeweiligen Parlamente, Verbände der Verkehrsträger, Unternehmen der Verkehrswirtschaft, Eurostat, Generaldirektion Transport and Energie (DG TREN) der EU.

3 Erhebungsmethodik

Seite 4

- *Art der Datengewinnung:* zentrale Totalerhebung mit Auskunftspflicht
- *Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:* -Fragebogen oder elektronische Datenlieferung direkt an das Statistische Bundesamt
- *Dokumentation des Fragebogens:* siehe Anhang

4 Genauigkeit

Seite 5

- *Nicht-stichprobenbedingte Fehler:* keine bzw. nur in zu vernachlässigendem Umfang
- *Gesamtbewertung:* Die Genauigkeit der Ergebnisse ist als hoch zu bewerten.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

Seite 6

- *Zeitspanne zwischen Berichtszeitraum und dem ersten Veröffentlichungstermin:* Quartalsstatistik 8 Wochen, Jahresstatistik: 4 Monate.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

Seite 6

- *Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit:* Gesamtwerte der beförderten Personen und Personenkilometer: ab 1995, beförderte Personen nach Staaten: ab 2005

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

Seite 6

- *Input für andere Statistiken:* keine
- *Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken/Ergebnissen:* Diese Statistik unterscheidet sich von der Dienstleistungsstatistik dadurch, dass sie funktional ausgerichtet ist, während die Dienstleistungsstatistik einen institutionellen Ansatz verfolgt. Der Verband der Deutschen Verkehrsunternehmen (VDV) veröffentlicht im Rahmen seiner Verbandsstatistik Ergebnisse zum Schienengüterverkehr.

8 Weitere Informationsquellen

Seite 6

- *Publikationswege:* Jahreshaft der Fachserie 8 / Reihe 2 „Eisenbahnstatistik“, <https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls>
- *Kontaktinformation:* Tel.: 0611 / 75 – 2391; E-Mail: verkehrr@destatis.de .
- *Weiterführende Veröffentlichungen:* jährlicher Aufsatz im Juni in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“

1 Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik (gem. EVAS)

Personenfernverkehrsstatistik der Eisenbahn, EVAS-Nr. 46141

1.2 Berichtszeitraum

Vierteljährlich, jährlich, fünfjährlich.

1.3 Erhebungstermin

Der Erhebungstermin variiert je nach der Periodizität (vgl. Punkt 1.4 und 1.6).

Folgende Termine sind von den Unternehmen zu beachten:

- vierteljährlich: 6 Wochen nach Ende des Quartals
- jährlich: Januar bis April des Folgejahres
- fünfjährlich: Februar bis Juli des Folgejahres

1.4 Periodizität und Zeitraum, für den eine Zeitreihe ohne Bruch vorliegt

Periodizität: monatlich, jährlich, fünfjährlich

Zeitreihe ohne Bruch: Gesamtzahlen ab 1995, detailliertere Zahlen ab 2005.

1.5 Regionale Gliederung

Staaten bzw. Bundesgebiet (NUTS-0), Bundesländer (NUTS-1), Regierungsbezirke (NUTS-2); NUTS = Nomenclature des unités territoriales statistiques (Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik).

1.6 Erhebungsgesamtheit und Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten

Sämtliche Unternehmen, die Eisenbahnpersonenfernverkehr betreiben. Die Zuordnung eines Unternehmens zum Personenfernverkehr erfolgt auf Basis der Zuggattungen. So werden beispielsweise IC-, ICE-Züge und Schnellzüge dem Fernverkehr zugeordnet. Zum Personennahverkehr zählen beispielsweise die Kategorien Regionalexpress und S-Bahn.

1.7 Erhebungseinheiten

Unternehmen, die Eisenbahnverkehr als Haupt-, Neben- oder Hilfstätigkeit betreiben, sind berichtspflichtig. Ergänzend müssen diese Unternehmen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen; diese Genehmigungen werden durch die Bundesländer bzw. das Eisenbahnbundesamt erteilt.

1.8 Rechtsgrundlagen

1.8.1 EU-Recht

Verordnung (EG) Nr. 91/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Statistik des Eisenbahnverkehrs.

1.8.2 Bundesrecht

Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318) -in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565) in der jeweils geltenden Fassung.

1.8.3 Landesrecht

Keine Rechtsgrundlage aus Landesrecht.

1.8.4 Sonstige Grundlagen

Keine sonstige Rechtsgrundlage.

1.9 Geheimhaltung und Datenschutz

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 28 VerkStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an oberste Bundes- oder Landesbehörden sowie an von diesen obersten Bundes- und Landesbehörden beauftragte Gutachter in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2 Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte

Vierteljährliche Berichterstattung: Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung

Jährliche Berichterstattung:

- Zahl der Fahrgäste und Beförderungsleistung nach Hauptverkehrsbeziehungen, Fahrleistung in Zugkilometern und Beförderungsangebot nach In- und Ausland
- Zahl der Fahrgäste im internationalen Verkehr nach dem Staat des Einstiegs und dem Staat des Ausstiegs
- Land des Unternehmenssitzes und Eigentumsverhältnisse am Unternehmen

Fünffährliche Berichterstattung:

- Zahl der Fahrgäste nach Ein- und Aussteigeregion in NUTS 2 Regionalgliederung (als Jahresehebung)
- Zahl und Platzkapazität der Schienenfahrzeuge nach Art der Fahrzeuge sowie der Beschäftigten nach Einsatzart (als Jahresehebung)

2.2 Zweck der Statistik

Die Statistik dient der Gewinnung zuverlässiger, umfassender, differenzierter, aktueller und international vergleichbarer Daten und schafft damit eine notwendige Datengrundlage für die staatliche und supranationale Verkehrspolitik. Insbesondere sind verkehrspolitische Planungen und Maßnahmen sowie wirtschaftliche und rechtliche Regelungen des Eisenbahnverkehrs auf die Kenntnis des Personenfernverkehrs der Eisenbahnen in tiefer regionaler Gliederung angewiesen. Die Kenntnis der Fernverkehre, insbesondere im internationalen Verkehr, ist z.B. für europäische Entscheidungen zum gezielten Ausbau des Hochgeschwindigkeitnetzes von großer Bedeutung.

2.3 Hauptnutzer/-innen der Statistik

Verkehrsministerien des Bundes und der Länder sowie die jeweiligen Parlamente, Verbände der Eisenbahnunternehmen und der übrigen Verkehrsträger, Unternehmen der Verkehrswirtschaft, Eurostat, Generaldirektion Transport and Energie (DG TREN) der EU.

2.4 Einbeziehung der Nutzer/-innen

Die Interessen der Hauptnutzer/-innen finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im Statistischen Beirat vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Verkehrsstistik“ eingebracht. Neben den institutionalisierten Gremien steht die Verkehrsstistik in einem fortwährenden Dialog mit den wichtigsten Verkehrsverbänden.

Zuletzt wurde die Erhebung einer umfassenden Überprüfung in Abstimmung mit den Nutzern im Rahmen der Novellierung des Verkehrsstistikgesetzes im Jahr 2003 unterzogen.

3 Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung

Es handelt sich um eine zentrale Totalerhebung, bei der ca. 5 Unternehmen ihre Daten direkt dem Statistischen Bundesamt übermitteln.

Postalischer Versand der Erhebungsbelege nach Ablauf der Berichtsperiode.

Ergänzende Möglichkeit der elektronischen Datenlieferung: Die Ergebnisse können in einem Datensatz-Format z.B. per Datenträger an das Statistische Bundesamt übermittelt werden. Ab Berichtsjahr 2008 wird zusätzlich die Übermittlung per IDEV ermöglicht werden.

Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht.

3.2 Stichprobenverfahren

Da es sich um eine Totalerhebung und nicht um eine Stichprobe handelt, können keine Angaben zum Stichprobenverfahren gemacht werden. Bei den auskunftspflichtigen Unternehmen kommen aber zur Erfüllung der Auskunftspflicht Stichprobenverfahren zum Einsatz (z.B. RES = Reisendenerfassungssystem). Über die Qualität dieser Stichproben kann keine Aussage getroffen werden.

3.2.1 Stichprobendesign

Trifft nicht zu.

3.2.2 Stichprobenumfang, Auswahlatz und Auswahlinheit

Trifft nicht zu.

3.2.3 Schichtung der Stichprobe

Trifft nicht zu.

3.2.4 Hochrechnung

Trifft nicht zu.

3.3 Saisonbereinigungsverfahren

Eine Saisonbereinigung wird nicht durchgeführt.

3.4 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg

Die Auskunftspflichtigen melden ihre Angaben per Papier- oder in Dateiform direkt an das Statistische Bundesamt (zentrale Erhebung).

3.5 Belastung der Auskunftspflichtigen

Die Angaben können aus vorhandenen Systemen (z.B. RES = Reisenden-Erfassungs-System) gewonnen werden. Das Datenmaterial eignet sich für eine elektronische Auswertung, so dass Grossunternehmen die Berichterstattung weitgehend automatisieren können.

3.6 Dokumentation des Fragebogens

Siehe Anhang (vierteljährlicher Fragebogen, jährlicher Fragebogen, fünfjähriger Fragebogen zur Personenverkehrsverflechtung, fünfjähriger Fragebogen zu Kapazitätsmerkmalen).

4 Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Die Durchführung als Totalerhebung bedingt, dass zur Durchführung der Erhebung zumindest Adressangaben der zur Grundgesamtheit gehörenden Unternehmen bekannt sein müssen. Um dieses sicherzustellen wurden mit der Novellierung des Verkehrsstatistikgesetzes im Jahr 2003 die Genehmigungsbehörden verpflichtet, dem Statistischen Bundesamt Name und Anschrift der Eisenbahnverkehr betreibenden Unternehmen zu übermitteln. Es ist daher davon auszugehen, dass Untererfassungen aufgrund von Fehlern in der Erfassungsgrundlage nicht oder nur in zu vernachlässigendem Umfang vorkommen.

4.2 Stichprobenbedingte Fehler

Da es sich um eine Totalerhebung handelt, können stichprobenbedingte Fehler nicht vorkommen.

4.2.1 Standardfehler

Trifft nicht zu.

4.2.2 Ergebnisverzerrungen durch das Hochrechnungsverfahren

Trifft nicht zu.

4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

4.3.1 Fehler durch die Erfassungsgrundlage

Trifft nicht zu.

4.3.2 Antwortausfälle auf Ebene der Einheiten (Unit-Non-Response)

Trifft nicht zu.

4.3.3 Antwortausfälle auf Ebene wichtiger Merkmale (Item-Non-Response)

Trifft nicht zu.

4.3.4 Imputationsmethoden

Trifft nicht zu.

4.3.5 Weiterführende Analysen zum systematischen Fehler

Keine.

4.4 Laufende Revisionen

Revisionen sind in der Regel nicht erforderlich, nachträglich festgestellte Abweichungen der Jahreswerte, die durch die früher aus dem Fahrkartenverkauf gewonnenen Werte sich ergeben haben, wurden in die langen Reihen integriert, um einen langfristigen Vergleich zu ermöglichen.

4.4.1 Umfang des Revisionsbedarfs

Trifft nicht zu.

4.4.2 Gründe für Revisionen

Trifft nicht zu.

4.5 Außergewöhnliche Fehlerquellen

Bei den auskunftspflichtigen Unternehmen kommen aber zur Erfüllung der Auskunftspflicht Stichprobenverfahren zum Einsatz (z.B. RES = Reisendenerfassungssystem). Über die Qualität dieser Stichproben kann keine Aussage getroffen werden.

5 Aktualität und Pünktlichkeit

5.1 Aktualität vorläufiger Ergebnisse

Es gibt keine vorläufigen Ergebnisse

5.2 Aktualität endgültiger Ergebnisse

Vierteljährliche Berichterstattung: acht Wochen nach Ablauf des Berichtsmonats
Jährliche Berichterstattung: vier Monate nach Ablauf des Berichtsjahres
Fünfjährliche Berichterstattung: vier Monate nach Ablauf des Berichtsjahres

5.3 Pünktlichkeit

Die Ergebnisse liegen in der Regel an den vorab festgelegten Veröffentlichungsterminen vor.

6 Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit

6.1 Qualitative Bewertung der Vergleichbarkeit

- Gesamtzahlen für beförderte Personen und Personenkilometer: ab 1995
- Beförderte Personen nach In- und Auslandsverkehr (Staat des Aus- und Einstiegs), Fahrleistung in Zugkilometer und Platzkapazität: ab 2005

6.2 Änderungen, die Auswirkungen auf die zeitliche Vergleichbarkeit haben

Die zeitliche Vergleichbarkeit wird beeinträchtigt durch Umwidmungen der als Produkt definierten Zuggattungen: So wurden z.B. Züge, die dem Fernverkehr zugeordnet waren, mit verkürzter Streckenführung im Nahverkehr eingesetzt (z.B. Regionalexpress). Weiterhin änderte sich das Erfassungssystem: Während zu Beginn der Datenerhebungen die Ergebnisse anhand der verkauften Fahrausweise ermittelt wurden, erfolgte später ein Wechsel zu Zählungen in den Zügen (RES).

7 Bezüge zu anderen Erhebungen

7.1 Input für andere Statistiken

Vergleichsmöglichkeiten zu anderen Verkehrsstatistiken: insbesondere „Modal-Split-Untersuchungen“, d.h. Analysen, die sich auf den Vergleich der Leistungen anderer Verkehrsträger (Straßenverkehr und Luftfahrt) beziehen. Siehe: Fachserie 8, Reihe 1.2 („Verkehr im Überblick“).

7.2 Unterschiede zu vergleichbaren Statistiken oder Ergebnissen

Der Verband der deutschen Verkehrsunternehmen (VDV) veröffentlicht jährlich seine Verbandsstatistik („VDV-Statistik“). Weitere Informationen: www.vdv.de.

8 Weitere Informationsquellen

8.1 Publikationswege, Bezugsadresse

- Vierteljährlich: Fachserie 8 Reihe 1.1 („Verkehr aktuell“)
- Jährlich: Fachserie 8 Reihe 2 („Eisenbahnverkehr“), Fachserie 8 Reihe 3.1 („Personenverkehr mit Bussen und Bahnen“), Fachserie 8 Reihe 1.2 („Verkehr im Überblick“)
- Fünfjährlich: Anhang zur Fachserie 8 Reihe 2 für das Berichtsjahr 2006.

Die Ergebnisse können folgendermaßen abgerufen werden:
<https://www-ec.destatis.de/csp/shop/sfg/bpm.html.cms.cBroker.cls> .

8.2 Kontaktinformation

Statistisches Bundesamt
Gruppe V C
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 (0) 611/75-2391
Fax: +49 (0) 611/75-3924

E-Mail: eisenbahnverkehr@destatis.de

8.3 Weiterführende Veröffentlichungen

- Walter, Kristina: „Regionale Ergebnisse des Schienenverkehrs 2005“ in: Wirtschaft und Statistik, Heft 9/2007
- Jährlicher Aufsatz im Juni in der Zeitschrift „Wirtschaft und Statistik“. Dieser ist zu beziehen über „SFG Servicecenter Fachverlage, Part of the Elsevier Group, Postfach 4343, 72774 Reutlingen, Tel. +49 (0) 7071 / 93-5350, E-Mail destatis@s-f-g.com oder über www.destatis.de/publikationen.
- Walter, Kristina: „Aktuelle Trends und neue Statistiken - Ergebnisse des Statistischen Bundesamts zum Eisenbahnverkehr“ in: Internationales Verkehrswesen, Heft 11/2007

Erhebung der Fahrgäste und Beförderungsleistung im Schienenfernverkehr im 2. Quartal 2008

Rechtsgrundlagen und Hinweise siehe Rückseite des Erhebungsbogens

Statistisches Bundesamt, Gruppe V C , 65180 Wiesbaden

Rücksendung bitte bis spätestens:

15.08. 2008

Statistisches Bundesamt
V C – 65 Eisenbahnstatistik

65180 Wiesbaden

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter Tel.: 0611 75 - (Durchwahl)

Ansprechpartner/-in
Herr Fiege - 2391
Frau Metzner - 2738

Fax.: 0611 – 75 - 3924
E-Mail: eisenbahnverkehr@destatis.de

Telefon, Fax oder E-Mail:

**Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!**

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

Ort, Datum, Unterschrift:

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben):

Fahrgäste und Beförderungsleistung

Verkehrsart	Fahrgäste	Beförderungsleistung
	Anzahl	Personenkilometer in Tausend
Fernverkehr mit Eisenbahnen	010	011

Fahrgäste:

Umsteiger zwischen Eisenbahnnah- und Eisenbahnfernverkehr sollen als Fahrgäste sowohl im Eisenbahnnah- als auch im Eisenbahnfernverkehr angegeben werden. Der Eisenbahnnahverkehr wird mit einem gesonderten Fragebogen erfasst.

Können keine differenzierten Angaben gemacht werden, sollte grundsätzlich für jede Fahrgastgruppe eine mittlere Fahrtweite angesetzt werden.

Beförderungsleistung:

Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Fahrtweiten in km errechnet.

Fernverkehr mit Eisenbahnen:

Zum Fernverkehr zählen alle Eisenbahnverkehre, die nicht mit Regionalisierungsmitteln gefördert werden. Die zum Fernverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen von den Nahverkehren abgegrenzt werden.

Statistik über den Eisenbahnpersonenfernverkehr

Jahreserhebung 2007

Nationalität des Unternehmens:

Datum und Unterschrift
der/des Auskunfterteilenden:

Rücksendung erbeten bis
15. 04. 2008

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Statistisches Bundesamt
V C - Eisenbahnstatistik
65180 Wiesbaden

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter
Telefon: 0611 - 75 Durchwahl

Ansprechpartner/-in
Herr Fiege - 2391
Frau Metzner - 2738

Telefax: 0611 - 75 - 3924

E-Mail: eisenbahnverkehr@destatis.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlage und weitere rechtliche Hinweise finden Sie auf der Rückseite des Anschreibens, das Bestandteil dieses Fragebogens ist. Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu [1] bis [5] in dieser Unterlage.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Identnummer
(bei Rückfragen bitte angeben)

Hinweise zum Ausfüllen:

Identnummer

Es sind ausschließlich Daten über den Personenfernverkehr zu melden!

- 1 Eigentumsverhältnisse des Unternehmens
Zutreffendes ankreuzen

Art der Eigentümerschaft	öffentlich <input type="checkbox"/>	gemischt <input type="checkbox"/>	privat <input type="checkbox"/>
--------------------------	-------------------------------------	-----------------------------------	---------------------------------

- 2 Zahl der Fahrgäste [1] und Beförderungsleistung (in Personenkilometern [2] – PKM) (die Daten dieses Erhebungsbeleges beziehen sich ausschließlich auf den Fernverkehr [3]; Umsteiger/-innen zwischen Eisenbahnnah- und Eisenbahnfernverkehr sind hier als Fahrgäste zu zählen)

Fahrgäste/ Beförderungsleistung	im Inlandsverkehr	im grenzüberschreitenden und im Transitverkehr	im Auslandsverkehr
Anzahl der Personen	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Anzahl der Personenkilometer	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

- 3 Fahrleistung und Beförderungsangebot

Fahrleistung/ Beförderungsangebot	auf inländischem Gebiet	auf ausländischem Gebiet
Fahrleistung in Zugkilometern [4]	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beförderungsangebot in Platzkilometern [5]	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Bitte korrigieren Sie, falls erforderlich, Ihre Anschrift.

Name und Adresse des Unternehmens

Bitte zurücksenden an:

Statistisches Bundesamt
VC - Eisenbahnstatistik

65180 Wiesbaden

Bemerkungen:

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre aktuellen Angaben haben.

4 Anzahl der Fahrgäste im grenzüberschreitenden Verkehr mit Deutschland sowie Transitverkehr durch Deutschland nach dem Staat des Ein- und Ausstiegs

Staat des Ein-/Ausstiegs	Einsteiger/-innen	Aussteiger/-innen
Insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schweden	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dänemark	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Belgien	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Niederlande	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Frankreich	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Luxemburg	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Schweiz	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Italien	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Österreich	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Tschechische Republik	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Slowenien	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Kroatien	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ungarn	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Polen	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Identnummer

Staat des Einstiegs	Staat des Ausstiegs	Anzahl der Fahrgäste
Insgesamt		<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienenpersonenverkehr erbringen; außerdem müssen die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen.

Rechtsgrundlagen

Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004 (BGBl. I S. 318) des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verkehrstatistiken vom 12. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2518) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu § 18 VerkStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 des Verkehrstatistikgesetzes in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber der für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 des Verkehrstatistikgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4, § 26 Abs. 3 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale

Der Name und die Anschrift des Eisenbahnunternehmens, Datum und Unterschrift sowie Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift des Eisenbahnunternehmens spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die Angaben zu Namen und Anschrift des Eisenbahnunternehmens können zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) benutzt werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erläuterungen zum Fragebogen

- [1] **Fahrgäste**
Umsteiger/-innen zwischen Eisenbahnhah- und Eisenbahnfernverkehr sollen als Fahrgäste sowohl im Eisenbahnhah- als auch im Eisenbahnfernverkehr angegeben werden. Der Eisenbahnhahverkehr wird mit einem gesonderten Fragebogen erfasst.
- [2] **Beförderungsleistung**
Die in Personenkilometern gemessene Beförderungsleistung wird durch Multiplikation der Zahl der Fahrgäste mit den von ihnen zurückgelegten Fahrweiten in km errechnet. Können keine differenzierten Angaben gemacht werden, sollte grundsätzlich für jede Fahrgastgruppe eine mittlere Fahrweite angesetzt werden.
- [3] **Fernverkehr mit Eisenbahnen**
Zum Fernverkehr zählen alle Eisenbahnverkehre, die nicht mit Regionalisierungsmitteln gefördert werden. Die zum Fernverkehr zu rechnenden Eisenbahnverkehre können auch produktbezogen abgegrenzt werden.
- [4] **Zugkilometer**
Fahrleistung von Zügen auf Streckenfahrt, wobei auch ein einzeln fahrendes Triebfahrzeug (z. B. Lokomotive) als Zug gilt. Einheit ist die Fahrt von einem Zug über einen Kilometer.
- [5] **Platzkilometer**
Produkt aus Nutzwagenkilometern und Platzzahl (Sitzplätze).

Fünffährliche Erhebung zu Kapazitätsmerkmalen im Schienenfernverkehr

(Stand: 31. Dezember 2005)

Rechtsgrundlage und Hinweise siehe Rückseite des Fragebogens

Beim Ausfüllen des Fragebogens beachten Sie bitte die Erläuterungen

Rücksendedatum
bitte bis spätestens:

15. Mai 2006

Nationalität des Unternehmens:

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

V C – 65 Eisenbahnstatistik
65180 Wiesbaden
Telefon, Fax oder E-Mail:

Statistisches Bundesamt
V C – Eisenbahnstatistik
65180 Wiesbaden

Bei Rückfragen erreichen Sie uns wie folgt
Ansprechpartner/-in
Hr. Fiege (+49) 0611 – 75-2391

Ort, Datum, Unterschrift:

Fr. Metzner (+49) 0611 – 75-2738

Fax.: 0611 – 75 3924
E-Mail: eisenbahnverkehr@destatis.de

Ident.-Nummer
(bei Rückfragen bitte angeben):

01

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutrifft, bitte auf der Seite 2 korrigieren!

**Vielen Dank
für Ihre Mitarbeit!**

Berichtsjahr:

2005

Ident.-Nummer

01

1. Eigentumsverhältnisse des Unternehmens

Art der Eigentümerschaft (Bitte zutreffendes ankreuzen)

öffentlich

02

gemischt

03

privat

04

2. Fahrzeugbestand ^[1]

Fahrzeuge	Kapazitäten zur Personenbeförderung im Fernverkehr (einschl. Traktion)							
	Schnell fahrende Züge				Hochgeschwindigkeitszüge			
	Einheiten		Sitzplätze		Einheiten		Sitzplätze	
Reisezugwagen		05		06		07		08
Elektrische Triebwagen		09		10		11		12
Diesetriebwagen ¹⁾		13		14		15		16
Steuer- und Beiwagen		17		18		19		20
Elektrische Lokomotiven		21				22		
Diesellokomotiven ¹⁾		23				24		

1) einschl. Einheiten anderer Antriebsarten

3 Beschäftigte ^[2]

Einsatzart des Schienenverkehrs	Anzahl der Personen
Insgesamt	30
Allgemeine Verwaltung	31
Betriebs- und Verkehrsdienst	32
Zugförderung und Fahrzeugunterhaltung	33
Ortsfeste Anlagen	34
Übrige Bereiche	34

Korrekturfeld zum Eintragen von Adressänderungen

Rücksendeanschrift: Statistisches Bundesamt V C Eisenbahnstatistik 65180 Wiesbaden	Bitte korrigieren Sie falls erforderlich Ihre Anschrift:
	Name des Unternehmens:
	Straße:
PLZ:	
Ort:	

Erläuterungen zum Ausfüllen des Fragebogens

[1] Fahrzeugbestand

Grundsätzlich ist bitte zu beachten, dass sich die Eintragungen nur auf Fahrzeuge beziehen, die – produktbezogen – den Zugkategorien des Fernverkehrs zuzuordnen sind (EuroCity, InterCity, InterCity Express,, Thalys, AutoZug, InterRegio, Schnellzug sowie vergleichbare Zugeinheiten).. Bei Einsatz im Fern- und im Nahverkehr sind Fahrzeuge nur dann zu berücksichtigen, wenn die Fahrleistungen sich überwiegend auf den Fernverkehr beziehen; dabei sind Doppelerfassungen im Rahmen von Komplementärstatistiken des Nahverkehrs zu vermeiden.

Reisezugwagen

sind Fahrzeuge, die der Beförderung von Personen/ Reisenden dienen; Ausgeschlossen sind Wagen, die ausschließlich für Dienstransporte eingesetzt werden

Elektrische Triebwagen

Beziehen ihre Energie über eine Oberleitung, Stromschiene oder aus Akkumulatoren

Dieseltriebwagen

Werden durch Diesel-Motoren angetrieben; hier sind auch dieselektrische Triebwagen aufzuführen sowie Triebwagen mit anderen Antriebsarten

[2] Beschäftigte

Hier sind die im Schienenverkehr tätigen Personen nach ihren jeweiligen Einsatzgebieten aufgegliedert zu melden. Beschäftigte, die nicht eindeutig einem Dienstbereich zugeordnet werden können, sind dem Bereich zuzuordnen, in der der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit liegt. Auszubildende, Praktikanten, Nachwuchskräfte und dgl. sind bei den „Übrigen Bereichen“ zu erfassen.

Allgemeine Verwaltung

Personal der zentralen und regionalen Verwaltungsstellen (z.B. Finanzen, Rechtswesen, Personal usw.) sowie Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung und dgl..

Betriebs- und Verkehrsdienst

Bahnhofspersonal, Zugpersonal (ohne Lokomotivpersonal) und Personal der zugehörigen Zentral- und Regionalbüros

Zugförderung und Fahrzeugunterhaltung

Lokomotiv-, Werkstatt- und Prüfpersonal sowie Personal der zuständigen Zentral- und Regionalbüros

Ortsfeste Anlagen

Ständiges Personal für Wartung und Überwachung der Strecken

Übrige Bereiche

Beschäftigte, die im Schienenverkehr tätig sind, und den vorgenannten Einsatzarten nicht zugeordnet werden können

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienengüterverkehr erbringen; außerdem müssen die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen.

Rechtsgrundlagen

Verkehrsstatistikgesetz (VerkStatG) vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2452), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Verkehrsstatistiken vom 12.12. 2003 (BGBl. I S. 2518) in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322). Erhoben werden die Angaben zu § 18 Abs. 1, Ziff. 3 VerkStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 des Verkehrsstatistikgesetzes in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber der für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 des Verkehrsstatistikgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder einen einzigen Fall ausweisen.

Nach §16 Abs. 6 BstatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale

Der Name und die Anschrift des Eisenbahnunternehmens, Datum und Unterschrift sowie Name und Telekommunikationsnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift des Eisenbahnunternehmens spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die Angaben zu Namen und Anschrift des Eisenbahnunternehmens können zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) benutzt werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind §13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22.Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr.L 196 S. 1).

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

fon, Fax oder E-Mail:
Ort, Datum

Ansprechpartner/-in

Fr. Walter (+49) 0611-75-2661

Hr. Fiege (+49) 0611-75-2391

Fax.: 0611-75 3924

E-Mail: eisenbahnverkehr@destatis.de

**Fünffährliche Statistik zur
Verflechtung des Schienenpersonenverkehrs**

Ident.-Nummer

Jahr	Ort des Einstiegs (NUTS-2 bzw. Regierungsbezirk)	Ort des Ausstiegs (NUTS 2 bzw. Regierungsbezirk)	beförderte Personen
2005			
2005			
2005			

Beispiel:

2005 AT31 DE21 10000

Verzeichnis aller NUTS siehe:

http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nuts/codelist_de.cfm?list=nuts

Informationen zu den NUTS siehe:

http://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nuts/codelist_de.cfm

Bei nichtverhandelten Codes (außer NUTS, EFTA, CEC), bitte ISO-Code für das Land angeben.

ISO-Länder-Codes siehe:

http://www.iso.org/iso/english_country_names_and_code_elements

Ansprechpartner/-in für Rückfragen
(freiwillige Angabe):

Name:

Telefon, Fax oder E-Mail:

Ort, Datum:

Ansprechpartner/-in
Fr. Walter (+49) 0611-75-2661
Hr. Fiege (+49) 0611-75-2391
Fax.: 0611-75 3924
E-Mail: eisenbahnverkehr@destatis.de

**Fünfjährliche Statistik zur
Belastung des Schienennetzes**

Nur vom Schienennetzbetreiber auszufüllen.

Ident.-Nummer

Jahr	Strecke						Belastung			Geographische Koordinaten			
	Strecken- nummer	Abschnitts- nummer	Betriebsstelle				Personen- züge	Güter- züge	sonstige Züge	Startpunkt		Zielpunkt	
			Startpunkt Kürzel	Zielpunkt Kürzel	Startpunkt Bezeichnung	Zielpunkt Beispiel				Länge	Breite	Länge	Breite
2005													
2005													
2005													

Beispiel:

2005	2639	20	KK	KKDZ	Köln Hbf	Köln Messe/	11253	423	20	3356632	5647283	3358241	5646948
------	------	----	----	------	----------	-------------	-------	-----	----	---------	---------	---------	---------

Fünf-Jahres-Erhebungsbeleg der Statistik des Eisenbahngüterverkehrs

Für Unternehmen, die eigene Schieneninfrastruktur betreiben

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Ergebnisse der vorliegenden Bundesstatistik dienen als Grundlage bei verkehrspolitischen, tariflichen und allgemeinen wirtschaftlichen Entscheidungen des Bundes und der Länder. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auf alle Eisenbahnen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmte Eisenbahnverkehrsleistungen im Schienengüterverkehr erbringen; außerdem müssen die Eisenbahnen über eine Genehmigung als Eisenbahnverkehrsunternehmen verfügen.

Rechtsgrundlagen

Verkehrstatistikgesetz (VerkStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2004. Erhoben werden die Angaben zu § 22 VerkStatG.

Auskunftspflicht

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 26 des Verkehrstatistikgesetzes in Verbindung mit §§ 15, 26 Abs. 4 Satz 1 BStatG. Hiernach sind die Inhaberinnen oder Inhaber der für die Leitung bzw. die Geschäftsführung verantwortlichen Personen der Unternehmen auskunftspflichtig. Gemäß § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftspflicht keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Eine Übermittlung der erhobenen Angaben ist nach § 28 des Verkehrstatistikgesetzes in Verbindung mit § 16 Abs.

4, § 26 Abs. 3 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

Hilfsmerkmale

Der Name und die Anschrift des Eisenbahninfrastrukturunternehmens, Datum und Unterschrift sowie Name und Telefonnummern der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Fragebogen abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift des Eisenbahnunternehmens spätestens nach Abschluss der nächsten Erhebung vernichtet. Die Angaben zu Namen und Anschrift des Eisenbahnunternehmens können zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) benutzt werden. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186/93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (Abl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erläuterungen zum Fragebogen

[1] Streckennummer

Sofern keine interne Streckennummer existiert, bitte einfach durchnummerieren.

[2] Abschnittsnummer

Eine Abschnittsnummer besteht aus mehreren Streckennummern, sofern nicht vorhanden, einfach durchnummerieren

[3] Betriebsstelle

Für Betriebsstellenkürzel und Betriebsstellenverzeichnis die Angaben des bahnamtlichen Betriebsstellenverzeichnis (DS100) verwenden. Weitere Informationen unter:
http://www.bahnseite.de/DS100/DS100_main.html

[4] Belastung durch Personen-, Güterzüge und sonstige Züge

Hier bitte die jährlichen Zugdurchfahrten des Netzabschnittes (der Strecke) angeben, z.B. 10.000 Güterzüge.

[5] Geographische Koordinaten

Hier bitte die geographischen Koordinaten angeben, soweit verfügbar. Nach Möglichkeit bitte Gauß-Krüger-Koordinaten (GK3) verwenden. Sind die Koordinaten unbekannt, können diese beispielsweise über das Geodatenzentrum des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie bestimmt werden (<http://www.geodatenzentrum.de/>, Link: Deutschland-Viewer).